



**Interpellation von Anna Bieri und Frowin Betschart  
betreffend Stand des Beitritts des Kantons Zug zur interkantonalen Vereinbarung über  
die Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat) vom 18.06.2009  
(Vorlage Nr. 2028.1 - 13712)**

Antwort des Regierungsrates  
vom 13. September 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 15. März 2011 reichten Kantonsrätin Anna Bieri, Hünenberg, und Kantonsrat Frowin Betschart, Menzingen, eine Interpellation (Vorlage Nr. 2028.1 - 13712) betreffend Stand des Beitritts des Kantons Zug zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat) ein, welches durch die Erziehungsdirektorenkonferenz im Jahre 2009 den Kantonen zur Annahme empfohlen und inzwischen von sechs Kantonen ratifiziert wurde; bei weiteren Parlamenten sei der Beitritt in Prüfung. Die Interpellation weist darauf hin, dass die Regelung des Stipendienwesens zwar den Kantonen zustehe, das Konkordat aber den eidgenössischen Rahmen für die Berechnungsgrundlagen und somit für die Bezugsansprüche gleiche Voraussetzungen unabhängig vom Wohnortkanton schaffe. Deshalb sei die Frage des Beitritts des Kantons Zug zum Konkordat zu beantworten.

**Frage 1:**

**Beabsichtigt der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Vorlage zum Beitritt des Kantons Zug zum interkantonalen Stipendienkonkordat zu unterbreiten?**

Nein. Das Stipendienwesen ist grundsätzlich Sache der Kantone. Im Kanton Zug besteht ein bis anhin gut funktionierendes Stipendiensystem. Mit dem Beitritt zum Konkordat würde sich der Kanton Zug zwar zur Einhaltung von bestimmten Grundsätzen und Mindeststandards bei der Bemessung von Ausbildungsbeiträgen verpflichten. Dies schränkt jedoch ohne Not den Handlungs- und Entscheidungsspielraum des Kantons Zug ein und bringt keine Vorteile für die Zuger Studierenden. Ein Vergleich zwischen den Mindeststandards des Konkordats und dem geltenden Zuger Recht ergibt, dass mit Ausnahme des Höchstansatzes für ein Stipendium an ledige Personen auf der Tertiärstufe alle Mindeststandards im Kanton Zug erfüllt werden. Bei einigen Vorgaben kennt das Zuger Recht sogar grosszügigere Lösungen. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass wegen der Zuger Bevölkerungsstruktur mit überdurchschnittlich hohen Einkommens- und Vermögensverhältnissen ein Beitritt zum Konkordat die Chancengleichheit gegenüber dem heutigen Stipendiensystem nicht erhöhen würde.

**Frage 2:**

**Ist der Genehmigungsablauf terminlich so vorgesehen, dass unser Kanton beim voraussichtlichen Inkrafttreten im Jahre 2012 mit dabei sein wird?**

Nein. Wir verweisen dazu auf die Beantwortung von Frage 1.

**Frage 3:**

**Welche gesetzlichen Anpassungen und Verordnungsänderungen sind für den Beitritt zum Konkordat notwendig?**

Bei einem Beitritt zum Konkordat hätten die Erhöhung des maximalen Ausbildungsbeitrages pro Jahr für ledige Personen und der Systemwechsel bei der Berechnung eines Ausbildungsbeitrages Anpassungen von rechtlichen Grundlagen zur Folge.

Gemäss § 7 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 7. August 1984 (AusbV; BGS 416.211) beträgt der Höchstansatz für ein Stipendium an ledige Personen und unabhängig von der Ausbildungsstufe Fr. 15'000.-- pro Jahr. Das Konkordat schreibt jedoch vor, dass für Personen in Ausbildungen auf der Sekundarstufe II mindestens ein jährlicher Höchstansatz von Fr. 12'000.-- und auf der Tertiärstufe ein solcher von Fr. 16'000.-- zu gewähren ist. Demzufolge wäre diese Bestimmung anzupassen.

Zudem müsste der Kanton Zug vom heutigen bewährten Punktesystem auf das Fehlbetragsystem wechseln. Beim Punktesystem werden alle für die finanzielle Lage des Stipendienbewerbers bzw. der Stipendienbewerberin wesentlichen Komponenten (finanzielle Verhältnisse, Geschwister in Ausbildung, Schulungs- und Lebenshaltungskosten) punktemässig bewertet. Bezüglich der finanziellen Verhältnisse werden dem Stipendienbewerber bzw. der Stipendienbewerberin Plus- oder Minuspunkte angerechnet, wenn das elterliche Jahreseinkommen die festgelegte Höhe von Fr. 67'000.-- unter- bzw. überschreitet. Ebenso werden die finanziellen Verhältnisse des Stipendienbewerbers bzw. der Stipendienbewerberin (z.B. Einkünfte und Vermögen) in die Berechnung einbezogen. Weitere Komponenten, welche den Stipendienanspruch bzw. die Stipendienhöhe mitbestimmen, sind die Anzahl nicht erwerbstätiger oder in Ausbildung stehender Geschwister, die Schulungskosten, Reiseauslagen sowie Kost und Logis ausserhalb des Elternhauses. Ergibt die Berechnung Pluspunkte, so werden diese mit einem festgelegten Betrag pro Punkt multipliziert. Diese Summe ergibt die Höhe des zu gewährenden Stipendiums. Demgegenüber werden beim Fehlbetragsystem die anrechenbaren Kosten für die Ausbildung und die Lebenshaltung den zu berücksichtigenden Eigen- und Fremdleistungen gegenübergestellt. Falls eine Differenz entsteht, wird ein Ausbildungsbeitrag in entsprechender Höhe bis zum gesetzlich vorgesehen Höchstbetrag gewährt. Dies würde eine Änderung der §§ 12 und 13 (Grundlagen / Punktesystem) AusbV bedingen.

#### **Frage 4:**

**Wo ergeben sich die wichtigsten Differenzen zwischen der heute aktuellen Regelung des Kantons Zug und den Vorgaben des interkantonalen Konkordats?**

Wie bereits in der Antwort zur Frage 3 ausgeführt wurde, handelt es sich dabei um die Erhöhung des maximalen Ausbildungsbeitrages für ledige Personen in Ausbildungen auf der Tertiärstufe und den Wechsel vom bewährten und einfachen Zuger Punktesystem zum Fehlbetragsystem. Gegenüber den Mindeststandards des Konkordats kennt der Kanton Zug folgende bessere Bestimmungen:

- Alterslimite für den Stipendienbezug von 40 Jahren (Konkordat: 35 Jahre);
- Höchstansatz für ledige Personen auf allen Ausbildungsstufen Fr. 15'000.-- (Konkordat: Mindestansatz von Fr. 12'000.-- auf der Sekundarstufe II);
- Höchstansatz für Verheiratete, Personen in eingetragener Partnerschaft sowie Alleinstehende mit Kindern im Kanton Zug auf allen Ausbildungsstufen von Fr. 21'000.-- (Konkordat: Mindestansatz von Fr. 16'000.-- auf der Tertiärstufe).

#### **Frage 5:**

**Mit welchen zusätzlichen finanziellen Belastungen für den Kanton Zug ist bei einem Beitritt zu rechnen?**

Die zusätzlichen finanziellen Belastungen bei einem Beitritt zum Stipendienkonkordat lassen sich für den Kanton Zug nur schwer ermitteln. Zum einen würden IT-Kosten auf Grund des Systemwechsels (Wechsel vom Punktesystem zum Fehlbetragsystem) anfallen. Zudem ist mit einem personellen Mehraufwand zu rechnen, da sich mit dem Zuger Punktesystem die Berechnung der Stipendien einfach und effizient gestaltet. Mit dem neuen System würden vermehrt zusätzliche Abklärungen nötig werden. Für die finanzielle Belastung betreffend die Stipendienleistungen ist entscheidend, ob der Kanton Zug in allen Bereichen die Mindeststandards des interkantonalen Konkordats übernehmen oder ob er die Alterslimite und die Höchstansätze für Personen in Ausbildung auf der Sekundarstufe II sowie für Verheiratete, Personen in eingetragener Partnerschaft sowie Alleinstehende mit Kindern beibehalten würde. Es ist deshalb in diesem Bereich von gesamthaft gleichbleibenden allenfalls sogar tieferen Kosten auszugehen.

**Frage 6:**

**Gestützt auf die Statistik des BfS weist der Kanton mit Stipendenausgaben von Fr. 20.-- je Einwohner die zweitgeringsten Ausgaben auf (Vergleich mit dem Kanton Jura, der Fr. 90.-- ausgibt). Wie interpretiert der Regierungsrat diese Statistik? Wird sich die Situation bei einem Beitritt zum Stipendienkonkordat wesentlich ändern?**

Die BfS-Statistik ist mit Vorbehalt aufzunehmen. Solche Vergleiche machen nur dann einen Sinn, wenn bei allen Kantonen von gleichen Grundlagen ausgegangen wird (Berechnungsgrundsätze, Steuerfaktoren, ausbildungsbedingte Kosten etc.). So können die ausbildungsbedingten Kosten einer oder eines Studierenden aus dem Kanton Graubünden an einer Zürcher Ausbildungsstätte höher sein als jene einer oder eines Zuger Studierenden an derselben Ausbildungsstätte. Die geografische Lage, gute öffentliche Verkehrsbedingungen und somit die Möglichkeit während der Ausbildungszeit bei den Eltern zu wohnen, können diese beeinflussen. Letztlich gilt es bei einem Vergleich auch die Zuger Bevölkerungsstruktur und deren überdurchschnittlich hohe Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen. Ein Vergleich der Stipendienleistungen pro Kopf der Bevölkerung mit anderen Kantonen und im Speziellen mit dem Kanton Jura ist deshalb wenig aussagekräftig. Auch bei einem Beitritt zum Stipendienkonkordat würde sich an dieser Situation wenig bis gar nichts ändern, weil das Konkordat lediglich Mindeststandards vorgibt und die Kantone beispielsweise nach wie vor die zu berücksichtigenden finanziellen Verhältnisse (steuerbares Einkommen / Vermögen, Reineinkommen / Reinvermögen oder Bundessteuer) und die anrechenbaren Lebenshaltungskosten des Bewerbers bzw. der Bewerberin selber festlegen können.

**Antrag**

Kenntnisnahme.

Zug, 13. September 2011

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

300/mb